

Abschrift

Kammergericht

Aktenzeichen 10 W 100/24
2 O 298/24 eV LG Berlin II

Eingegangen

28. FEB. 2025

Carsten Pagel
Rechtsanwalt *CP*



Beschluss

In der sofortigen Beschwerde auf Erlass einer einstweiligen Verfügung des Manfred Rouhs und des Signal für Deutschland e.V. (Antragsteller)

hat das Kammergericht – 10. Zivilsenat – durch die Richterin am Kammergericht Schönberg am 26.02.2025 beschlossen:

- I. Die sofortige Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Landgerichts Berlin II vom 13. November 2024, 2 O 298/24 eV, wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.
- II. Der Gebührenstreitwert wird auf 7.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

A.

Die gemäß §§ 567 ff. ZPO statthafte und zulässig eingelegte sofortige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Denn das Landgericht Berlin hat in der Sache zu Recht den Antrag der Antragsteller vom 6. November 2024 auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen. Das LG Berlin II ist jedenfalls mit der Begründung der angegriffenen Entscheidung, die der ständigen Rechtsprechung des Senats entspricht, international unzuständig.

I.

Der besondere Gerichtsstand des Artikels 7 Brüssel-Ia-VO, den die Beschwerde erwähnt, ist danach nicht eröffnet.

1. Nach dieser Bestimmung kann ein Antragsteller seinen Vertragspartner vor dem Gericht des Ortes verklagen, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre. Nach der Regelung in Buchstabe b) der Norm ist – sofern nichts anderes vereinbart worden ist – Erfüllungsort der Verpflichtung im Sinne der Regelung „für die Erbringung von Dienstleistungen“ jeweils der Ort in einem Mitgliedstaat, „an dem sie nach dem Vertrag erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen.“ Die Antragsteller stützen ihren Anspruch auf Freischaltung des Nutzerkontos der Antragstellerin auf einen Nutzungsvertrag. Dabei handelt es sich um einen Dienstleistungsvertrag. Der Erfüllungsort läge – das Bestehen eines Vertrages unterstellt – in der Republik Irland. Der Erfüllungsort bei Dienstleistungsverträgen liegt – so auch hier – im Zweifel am Niederlassungsort (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 11. März 2021 – I-15 W 10/21, juris Randnummer 42; MüKoZPO/Gottwald Randnummer 31; BeckOK IT-Recht/Rühl, 12. Ed. 1.10.2023, VO (EU) Nr. 1215/2012 Art. 7 Randnummer 4). Denn die geschäftliche und technische Kontrolle der geschuldeten Dienstleistungen wird vom Unternehmenssitz der Antragsgegnerin ausgeübt.

2. Und auch der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach Artikel 7 Nummer 2 Brüssel-Ia-VO ist nicht gegeben. Ein Gerichtsstand gemäß Artikel 7 Nummer 2 Brüssel-Ia-VO an dem Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, ist nämlich nur dann gegeben, wenn Gegenstand des Verfahrens eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung ist, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden. Der Begriff der unerlaubten Handlung ist autonom auszulegen und zwar in der Hinsicht, dass er sich auf jede Klage bezieht, mit der eine Schadenshaftung des Antragsgegners geltend gemacht wird und die nicht an einen „Vertrag“ im Sinne von Artikel 7 Nummer 1 Brüssel-Ia-VO anknüpft (EuGH, Urteile vom 13. März 2014, C-548/12, NJW 2014, 1648 Randnummer 20 – Brogsitter – und vom 28. Januar 2015 – C-375/13, NJW 2015, 1581 Randnummer 44 – Kollassa; BGH, Urteil vom 20. Juli 2021 – VI ZR 63/19, Randnummer 15). Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.

II.

Auch der Verbrauchergerichtsstand nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c), 18 Absatz 1 Brüssel-Ia-VO, der im Mittelpunkt der Beschwerde steht, ist nicht eröffnet. Danach kommt eine Zuständigkeit der deutschen Gerichte in Betracht, wenn der behauptete Nutzungsvertrag als Verbrauchervertrag im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 Brüssel-Ia-VO einzuordnen wäre. Das ist aber nicht der Fall.

1. Weder die Antragstellerin zu 2) noch der Antragsteller zu 1) sind entgegen der Beschwerde Verbraucher im Sinne von Artikel 17 Brüssel Ia-Vo. Denn der Begriff des Verbrauchers ist eng

auszulegen und anhand der Stellung dieser Person innerhalb des konkreten Vertrags in Verbindung mit dessen Natur und Zielsetzung zu bestimmen. Nur Verträge, die eine Einzelperson ohne Bezug zu einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Zielsetzung und unabhängig von einer solchen allein zu dem Zweck schließt, ihren Eigenbedarf beim privaten Verbrauch zu decken, fallen unter die Sonderregelung (Senat, Beschluss vom 16. Juni 2024 – 10 U 37/24; Senat, Beschluss vom 22. Januar 2024 – 10 W 189/23). Verbraucher im Sinne von Artikel 17 Brüssel Ia-Vo ist mithin eine natürliche Person, die zu einem Zweck tätig wird, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (MüKoZPO/Gottwald, 6. Aufl. 2022, Brüssel Ia-Vo Artikel 17 Randnummer 2; Geimer, in: Geimer/Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 4. Auflage 2020, Brüssel Ia-Vo Artikel 17 Randnummer 39). Die Antragstellerin zu 2) ist keine natürliche Person. Der Antragsteller zu 1) handelt für sie.

2. Artikel 17 Brüssel Ia-Vo ist auf Vereine und auf politische Parteien in Ermangelung einer Regelungslücke auch nicht entsprechend anwendbar. Er ist autonom auszulegen, sodass deutsche Rechtsnormen für seine Auslegung unerheblich sind.

B.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Absatz 1 ZPO. Die Festsetzung des Gebührenstreitwertes beruht auf § 53 Absatz 1 Nummer 1 GKG in Verbindung mit § 3 ZPO. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist dabei in Anlehnung an § 23 Absatz 3 Satz 2 RVG bei einer nicht-vermögensrechtlichen Streitigkeit und mangelnden genügenden Anhaltspunkten für ein höheres oder geringeres Interesse von einem Wert von 5.000,00 Euro auszugehen (siehe nur BGH, Beschluss vom 28. Januar 2021 – III ZR 162/20, Randnummer 9; BGH, Beschluss vom 26. November 2020 – III ZR 124/20, Randnummer 11; BGH, Beschluss vom 17. November 2015 – II ZB 8/14, Randnummer 13). Für die zwei Anträge ist nach dieser Maßgabe, die Angaben der Antragsteller berücksichtigend und in Orientierung an der Wertfestsetzung erster Instanz ein Wert von insgesamt 7.500,00 Euro anzusetzen.

Schönberg
Richterin am Kammergericht